



## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 22. Dezember 2021, Zahl: 851/31/2021, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet

### § 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Lavamünd werden von der Marktgemeinde Lavamünd Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Lavamünd und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Lavamünd ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Lavamünd ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### § 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder für die ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten lt. Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit im Jahr € 93,00.
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

#### **§ 4 Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt € 1,52/m<sup>3</sup>
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021).

#### **§ 5 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Lavamünd angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 7 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr wird mittels Abgabendauerbescheid festgesetzt und ist am 15. Juni und 15. Dezember eines jeden Jahres fällig.

#### **§ 7 Vorauszahlung**

- (1) Für die Benützungsgebühr ist halbjährlich eine Vorauszahlung auf Grund der Abgabefestsetzung des vorangegangenen Jahres zu leisten.

- (2) Bei der erstmaligen Vorauszahlung (Neuanschlüsse), bei der kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Vorauszahlungsbeträge auf Grund einer Schätzung gemäß § 184 BAO.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 21.12.2016, Zahl: 851/5/2016, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Wolfgang Gallant